

Private Strafanzeigen

Kurt Weis und Renate Müller-Bagehl

Hinweise und Anzeigen aus der Bevölkerung lösen oft die staatliche Strafverfolgung aus. Die Anzeigenerstatter treffen die erste Auswahlentscheidung in dem Prozeß selektiver Strafverfolgung. Sie liefern dadurch zugleich einen konkreten Beitrag zu dem sonst meist durch Befragungen ermittelten Interesse der Bevölkerung an der Strafverfolgung. - Es wird über eine erste Untersuchung von Anzeigen wegen 459 Straftaten (134 amtlich; 325 privat, davon 85 gegen bekannte und 223 wegen Diebstahls etc. gegen unbekannte Täter) berichtet, die bei einer Polizeidienststelle in vier Monaten erstattet wurden. - Der staatliche Sanktionsmechanismus scheint in vielen Fällen von den Bürgern weniger zur Ahndung einer Straftat, sondern eher als Mittel persönlicher Rache ausgenutzt und die Angezeigten also nach zufälligen und sachfremden Motiven ausgewählt zu werden. Die Möglichkeit wird diskutiert, ein Schema von Motiven für die Erstattung privater Strafanzeigen aufzustellen. Es wird angenommen, daß diese von Delikt zu Delikt im Hauptmotiv typisch abweichen. Um dies zu untersuchen, wird weitere Forschung angeregt, die insbesondere auch prüfen soll, wieweit die Anzeigen Sanktionsmittel zwischen sozial Gleichen oder Ungleichen darstellen, und in welchen sozialen Bezugsgruppen die Anzeigenerstatter die Legitimationsgründe für ihre Anzeigen finden.

Die Untersuchungen über Ermittlungstätigkeit und selektive Strafverfolgung der Polizei mehren sich. Häufig ist jedoch die polizeiliche Arbeit nicht der erste Schritt auf dem Weg zur staatlichen Strafverfolgung. Hinweise und Anzeigen aus der Bevölkerung setzen oft den Verfolgungsapparat in Gang. Untersuchungen über soziale Kontrollmechanismen und die selektive Verfolgung von Straftaten müßten also schon hier ansetzen.

Bei den von privater Seite erstatteten Anzeigen befinden wir uns an der Nahtstelle zwischen dem realisierten Interesse der Bevölkerung an der staatlichen Strafverfolgung und der durch das Legalitätsprinzip der

Polizei und der Staatsanwaltschaft aufgetragenen Verfolgungspflicht von Straftaten. Eine Untersuchung der Delikte, die von der Polizei auf Initiative aus der Bevölkerung verfolgt werden, sowie der Gründe, die zu derlei zivilen Anzeigen oder Hinweisen geführt haben, könnte in vielerlei Hinsicht aufschlußreich sein. Einmal mögen dadurch Ergebnisse von Umfragen eine gewisse Korrektur erfahren, welche die Einstellung der Bevölkerung oder bestimmter Schichten zur Strafverfolgung allgemein oder zu einzelnen Delikten allein auf Grund verbaler Äußerungen zu messen unternehmen. Zugleich könnte das Rückschlüsse auf Rechtsgeltung und Normbewußtsein zulassen.

Aus einer etwa fehlenden Anzeigefreudigkeit braucht sich jedoch noch nicht ein mangelndes Interesse an der Strafverfolgung eines bekanntgewordenen Deliktes zu ergeben. Der Einzelne mag vielmehr grundsätzlich nicht als Denunziant auftreten oder in einem bestimmten Fall als solcher erscheinen wollen; es mag seinem Bild von der Polizei nicht entsprechen, daß er mit einer Polizeidienststelle in Kontakt tritt; er mag sich von der staatlichen Strafverfolgung generell nicht das von ihm erwünschte Ergebnis versprechen; er mag aus Zeitmangel oder aus Angst vor den Unannehmlichkeiten späterer Zeugenpflichten von einer Anzeige Abstand nehmen, oder er mag aus sonstigen Gründen einen "ohne-mich"-Standpunkt vertreten, strenger Arbeitsteilung huldigen und der Polizei nicht zuarbeiten wollen. Dennoch bietet sich für eine Untersuchung des Interesses der Bevölkerung an der Strafverfolgung zuvörderst eine Durchsicht der bei der Polizei eingegangenen Strafanzeigen an. Denn durch die Strafanzeigen erhält die Polizei nicht nur Kenntnis von den Straftaten, vielmehr wird gleichzeitig der Prozeß der Strafverfolgung in Gang gesetzt, der zur Sanktionierung der Normübertretung und dadurch zu einer Bestärkung der Rechtsordnung führt.

Den Rechtsnormen entsprechen häufig soziale Normen, zu deren Bestand soziale Sanktionen in vielen Fällen ausreichen. Da liegt es nahe, daß eine Übertretung derartiger Normen zuerst durch soziale Sanktionen geahndet wird. Zu untersuchen ist also, unter welchen Umständen der einzelne Bürger den staatlichen Sanktionsmechanismus beansprucht. Dabei wird besonderes Augenmerk darauf zu richten sein, inwieweit mit den einzelnen Anzeigen tatsächlich eine Verteidigung der Rechtsordnung beabsichtigt ist.

Im Rahmen einer derartigen Untersuchung wurden sämtliche Strafanzeigen durchgesehen, die vom 1. Januar 1971 bis zum 29. April 1971 beim Polizeirevier 2 in Saarbrücken aufgenommen wurden. Von diesem Revier werden Stadtteile mit einer gemischten Einwohnerschaft von ungefähr 50.000 Menschen, darunter einem sehr starken Anteil von Arbeitern, betreut. Es wurden von Amts wegen und von privater Seite insgesamt 398 Anzeigen erstattet. Diese Anzeigen betreffen 459 einzelne Delikte. Da es teilweise schwierig war, eine Anzeige, die wegen Verletzung mehrerer Straftatbestände erhoben war, dem Delikt zuzuordnen, das für die Anzeige aus-

schlaggebend war, wurden alle Anzeigen nach der Anzahl der angezeigten Delikte aufgeschlüsselt.

Die Polizei erstattete in dem genannten Zeitraum Anzeige wegen 134 Delikten. Diese Anzeigen interessieren in diesem Zusammenhang nur am Rande, da es zur Aufgabe der Polizei gehört, alle Delikte, die zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Anzeige zu bringen. Von diesen 134 amtlich angezeigten Delikten kamen 21 zur Anzeige auf Grund eines privaten Hinweises auf eine gegenwärtig verübte Straftat oder durch Hilfeersuchen von nicht direkt Betroffenen. 325 Delikte wurden der Polizei von privater Seite zur Anzeige gebracht. Diese Anzeigen verteilen sich folgendermaßen:

Nr.	Anzeigen wegen	von privater Seite gegen		von Amts wegen gegen		insgesamt
		bekannt	unbekannt	bekannt	unbekannt	
1	Einbruch	1	43	5	4	53
2	einf. Diebst.	11	139	6	4	160
3	Ladendiebst.	9	-	-	-	9
4	Automaten-einbruch	-	4	-	1	5
5	Raub	2	3	-	-	5
6	Betrug	12	4	1	-	17
7	Unterschlagung	4	2	-	-	6
8	Sachbeschädig.	6	26	3	-	35
9	Brandstiftung	-	2	-	-	2
10	Verletzung der Unterhaltspf.	5	-	-	-	5
11	Ankauf unedler Metalle	-	-	1	-	1
12	Verbreitung unzuchtiger Schr.	-	-	1	-	1
13	Fahren ohne Führerschein	-	1	17	-	18
14	Trunkenheit am Steuer	2	2	28	-	32
15	Verstöße gegen StVO	1	2	15	9	27
16	Unfallflucht	-	-	1	-	1
17	Widerstand geg. Vollzugsbesamte	-	-	4	-	4
18	Amtsanmaßung	-	-	1	-	1
19	Gefangenenbefreiung	-	-	1	-	1
20	Tierquälerei	-	-	-	1	1
21	Fischwilderei	-	-	2	-	2
22	Schießen an bewohnten Orten	1	1	-	1	3
23	Störung d. öff. Friedens	-	1	-	-	1
24	Ruhestörender Lärm	1	-	-	-	1
25	Grober Unfug	-	-	1	-	1
26	Erreg. öfftl. Ärg. (Exhibitionism.)	-	3	1	-	4
27	Urkundenfälschung	1	-	11	-	12

Nr.	Anzeigen wegen	von privater Seite gegen		von Amts wegen gegen		insgesamt
		bekannt	unbekannt	bekannt	unbekannt	
28	Körperverletzung	13	3	8	1	25
29	Mißhandlg. Abhängiger	1	-	-	-	1
30	Abtreibung	1	-	-	-	1
31	Notzucht, Unzucht	3	2	-	-	5
32	Bedrohung	4	-	1	-	5
33	Nötigung	1	1	1	-	3
34	Beleidigung	3	-	1	-	4
35	Vernachlässigung eines Kindes	1	-	-	-	1
36	Hausfriedensbruch	2	1	3	-	6
= insgesamt		85	240	113	21	459
		325		134		459

Faßt man die einzelnen Anzeigen nach Deliktsgruppen zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

Anzeigen wegen	von privater Seite gegen		von Amts wegen gegen		insges.
	bekannt	unbekannt	bekannt	unbekannt	
Eigentums- und Vermögensdelikten (Nr. 1-10)	50	223	15	9	297
Verletzung der körperlichen Integrität und pers. Sphäre (Nr. 28-36)	29	7	14	1	51
Störung von Sitte u. öffentl. Sicherheit und Ordnung (Nr. 11-27)	6	10	84	11	111
= insgesamt:	85	240	113	21	
		325	134		

Bei den Anzeigen von privater Seite überwiegen mit 273 von insgesamt 325 bei weitem diejenigen wegen Delikten gegen Eigentum und Vermögen (lfd. Nr. 1 bis 10 in der Tabelle). Von diesen 273 Anzeigen sind 223 gegen "unbekannt" gerichtet. Bei derartigen Anzeigen kann vermutet werden, daß sie nicht in erster Linie erstattet wurden, um die Täter zu ermitteln und zu bestrafen. Hier kommen neben der allgemeinen Hoffnung, im Rahmen der polizeilichen Nachforschung vielleicht doch noch das gestohlene Gut wieder zu erhalten, insbesondere versicherungsrechtliche Gründe ins Spiel. Denn durch eine Diebstahlversicherung kann der Schaden nur ersetzt werden, wenn zuvor gegen den Täter eine Anzeige erstattet worden ist. Demgegenüber liegt bei den Anzeigen wegen Eigentumsdelikten gegen bekannte Täter näher, daß es den Geschädigten nicht nur um die Rückgabe ihres Eigentums, sondern auch um die Bestrafung des Täters ging.

Aus den Texten der Anzeigen wegen Diebstahls gegen "bekannt" geht häufig hervor, daß der Geschädigte zunächst versucht hat, sich mit dem Täter privat "gütlich" zu einigen, um sein Eigentum zu erhalten. Erst dann, wenn diese Versuche gescheitert waren, erstattete der Geschädigte Anzeige bei der Polizei, um nun mit Hilfe staatlichen Zwangs sein Eigentum zurückzugewinnen. Es gibt hier aber auch Fälle, in denen sich der Geschädigte direkt an die Polizei wandte, wie etwa bei Anzeigen wegen Laden Diebstahls, die lediglich der Abschreckung dienen. In anderen Fällen handelt es sich nur um Lappalien, bei denen man den Eindruck gewinnt, es sei dem Geschädigten weniger um sein Eigentum als vielmehr darum gegangen, den Täter bestraft zu sehen. Insbesondere im nachbarlichen und verwandtschaftlichen Bereich ist anzunehmen, daß die Motive, die zu einer Anzeige führten, mit dem Diebstahl nur mittelbar zusammenhängen, daß es dem Geschädigten vielmehr darauf ankam, den Täter mit Hilfe einer Strafanzeige einem Übel auszusetzen. So erstattete in einem Fall die verlassene Ehefrau Anzeige gegen ihren Ehemann wegen Diebstahls von Werkstücken aus seinem Arbeitsbetrieb, die sich als gestohlenen Gut mit Wissen der Frau schon seit Monaten in der Wohnung befunden hatten. Da die Anzeige erst erstattet wurde, nachdem der Mann seine Frau verlassen hatte, liegt die Vermutung nahe, daß es sich hierbei nur um einen Racheakt handelte.

Die Anzeigen von Frauen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht kommen nach Angaben der Polizei auf Betreiben der Fürsorgeämter zustande; in einer Anzeige wurde ausdrücklich als Grund der Rat eines Rechtsanwalts genannt.

In wesentlich geringerem Umfang als wegen Vermögens- und Eigentumsdelikten gingen Anzeigen wegen Verletzung der körperlichen Integrität oder der sonstigen Persönlich-

keitssphäre ein (lfd. Nr. 28 - 36). Unter diese Rubrik wurde auch die einzige Anzeige wegen Abtreibung gezählt. In diesem Fall zeigte der Mann die Frau, mit der er zusammenlebte, wegen einer vier Monate zurückliegenden Abtreibung an. Auf Nachfrage gab er sogar zu, dieser Frau selbst das Geld für die Abtreibung gegeben zu haben. Bei dieser Anzeige handelte es sich ganz offensichtlich um einen Akt der Rache, durch den nicht im Interesse der Rechtsordnung ein geschehenes Unrecht geahndet, sondern aus persönlichen Gründen ein neues Übel zugefügt werden sollte. Andererseits liegt es bei Delikten wie Notzucht, Unzucht, Mißhandlung von Kindern und schwerer Körperverletzung näher, den Sühne- und Präventionsgedanken als Motiv für eine Anzeige anzusehen.

Anzeigen wegen leichter Körperverletzung wurden häufig zusammen mit Anzeigen wegen Nötigung, Beleidigung oder Bedrohung erstattet. Derartige Anzeigen gingen überwiegend von Frauen ein, die angaben, schon längere Zeit hindurch von ihren Ehemännern oder Bekannten mißhandelt worden zu sein. Anscheinend dienen diese Anzeigen weniger dem Zweck, geschehenes oder wiederkehrendes Unrecht zu ahnden; sie scheinen vielmehr ganz akuten Angstsituationen entsprungen zu sein, in denen die betroffenen Frauen den Weg zur Polizei als letzte Rettung vor der Katastrophe sahen. So erstattete eine Frau Strafanzeige gegen ihren sie seit Jahren mißhandelnden Ehemann, als sie im 7. Monat schwanger war. In einem anderen Fall erstattete eine Frau Strafanzeige gegen ihren Mann, als sie sich nach einem Krankenhausaufenthalt physisch geschwächt gegen die ständigen Mißhandlungen und Morddrohungen ihres Mannes nicht mehr zur Wehr setzen konnte.

Unter den Anzeigen, welche die Störung der Sitte und öffentlichen Sicherheit und Ordnung betreffen, wurden die unter Nr. 11 bis 27 aufgeführten Delikte zusammengefaßt. Die privaten Anzeigen wegen Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung richteten sich dabei überwiegend gegen unbekannte Täter, die der Polizei nur über das polizeiliche Kennzeichen angegeben werden konnten. Hier scheint ein gewisses Interesse im Vordergrund gestanden zu haben, fahruntüchtige Verkehrsteilnehmer vom weiteren Verkehr auszuschließen. Neben den möglicherweise auf Ärger über die Behinderung im Straßenverkehr zurückzuführenden Anzeigen findet sich auch hier ein Fall völlig sachfremder Motivation: Eine Frau hatte ihren randalierend heimgekehrten Mann, der nun von ihrem Hausfreund zusammengeschlagen und erheblich verletzt wurde und daraufhin zur Polizei ging, schnell selbst wegen Trunkenheit am Steuer angezeigt, um bei dem Reigen der Anzeigen die erste zu sein.

Für die Anzeigen wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses wird teilweise das Bedürfnis, sich vor der Polizei und vor sich selbst interessant zu machen, eine besondere Rolle gespielt haben, wie z.B. bei der Anzeige einer Frau

gegen "unbekannt" wegen Exhibitionismus 2 Monate nach dem Vorfall.

Bei der gegen Nachbarn gerichteten Anzeige wegen "ruhestörenden Lärms" war nicht genau zu ermitteln, ob hier mit polizeilicher Gewalt die gewünschte Ruhe wieder hergestellt werden sollte, nachdem privates Eingreifen nicht geholfen hatte, oder ob es in erster Linie darum ging, den Nachbarn mit einer staatlichen Sanktion "eins auszuwischen".

In 21 Fällen führten Hinweise auf eine Straftat oder Hilfeersuchen von durch die Straftat nicht persönlich betroffenen Bürgern zu einer amtlichen Anzeige. Hingewiesen wurde die Polizei etwa auf Einbrüche, die zur Zeit der Benachrichtigung in Nachbargrundstücken ausgeführt wurden, sowie auf dauerndes Fahren ohne Führerschein und auf einen immer wieder an einem Kinderspielplatz auftretenden Exhibitionisten. Die Hilfeersuchen wurden meistens aus Gastwirtschaften an die Polizei gerichtet, wenn der Gastwirt bei tätlichen Auseinandersetzungen zwischen seinen Gästen die Streitenden nicht trennen konnte und eine Eskalation zu verhindern suchte. In allen diesen Fällen sollte die Polizei eingreifen, damit eine gegenwärtige oder drohende Straftat nicht zur Vollen- dung gelangte. Die daraus automatisch resultierenden Anzeigen von Amts wegen sind mehr ein Zufallspro- dukt als eine beabsichtigte Folge des an die Poli- zeu gerichteten Hilferufes.

Die hier angedeuteten Ergebnisse einer Untersuchung, die sich nur auf die innerhalb von vier Monaten bei einer Polizeidienststelle eingegangenen Anzeigen er- streckt, können nicht als abschließend oder reprä- sentativ, sondern nur als anregend empfunden werden. So reizt es, ein Schema von Gründen zu skizzieren, die einzelne Bürger zu einer Strafanzeige veranlas- sen. Diese Anzeigen werden in aller Regel von mehre- ren Motiven getragen sein. Interessant ist dabei, welches Motiv im konkreten Fall überwiegt und wel- che anderen möglichen Motive in den Hintergrund tre- ten. Da diese Motive sich eher überlagern als gegen- seitig ausschließen, kann die Skala von Gründen, die zu einer Anzeige führen, wie auf einem Kontinuum ver- schieden stark vertretener Interessen an der Straf- verfolgung dargestellt werden.

Dieses Kontinuum wird auf der einen Seite begrenzt von dem ausschließlichen und unpersönlichen Inter- esse an der Durchsetzung der Rechtsordnung. Auf der anderen Seite finden wir als Extrem die Befriedi- gung rein persönlicher Absichten und Bedürfnisse, die als solche von der Rechtsordnung nicht gefördert werden. Die so geschilderten Extreme sind ideal- typisch gemeint; sie werden kaum in ihrer Reinform

auftreten. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch nur, welchem Extrem der jeweilige Hauptgrund für eine Strafanzeige näher liegt.

Je schwerer die Delikte und je größer deren vom einzelnen empfundene Sozialschädlichkeit ist, desto stärker wird bei einer Anzeige die deliktsbezogene Verteidigung der Rechtsordnung betont sein.

Dem stehen am anderen Ende die Fälle gegenüber, in denen die Anzeige das zufällige und willkommene Vehikel darstellt, einem anderen Nachteile zuzufügen oder sonst Rachegehalte an ihm auszulassen. Hier braucht die Anzeige zur Verfolgung rein persönlicher Ziele nicht einmal mehr vordergründig auf die Durchsetzung einer Rechtsnorm gestützt zu werden. Sie wird bereits dadurch ermöglicht, daß ein rechtliches Interesse an einer staatlichen Sanktion für den Normerhalt zufällig zusammenfällt mit ganz anders gearteten privaten Absichten, die nur das jedem Bürger eingeräumte Recht zur Strafanzeige ausnutzen. Dabei mag an die Erkenntnis aus der Dunkelfeldforschung erinnert sein, daß nur ein geringer Teil der privat bekanntgewordenen Straftäter auch zur Kenntnis der Behörden gelangt. Der Bürger braucht sich an dem staatlichen Räuber-und-Gendarm-Spiel nicht zu beteiligen; denn eine Pflicht zu nachträglicher Strafanzeige besteht nicht, wie ja nicht einmal die Anzeige aller bevorstehenden Verbrechen geboten ist, sondern nur die Mitteilung bestimmter in § 138 StGB namentlich aufgezählter Straftaten, welche die öffentliche Sicherheit besonders schwer bedrohen. Wenn nun verschiedentlich doch Anzeigen erstattet werden, so müßte eine zufällige und aus sachfremder Motivation erfolgte Benachrichtigung der Polizei aus der Sicht des Betroffenen wie eine unfaire und unberechtigte Auswahl und als Mittel zur Verteidigung der Rechtsordnung wie eine Perversion erscheinen. Dieser Vorwurf ist hier gegen rechtmäßige Anzeigen gerichtet, so daß man nicht etwa auf Denunzianten zu verweisen braucht, die durch eine Anzeige wegen eines nur in einem Unrechtsstaat strafbaren Verhaltens einen ihnen mißliebigen Menschen dem staatlichen Freiheitsentzug ausliefern und nach unserem Rechtsverständnis heute dafür selbst wegen Freiheitsberaubung bestraft würden.

Da das oben skizzierte Kontinuum nur Anzeigen decken soll, die den Boden der Rechtsordnung nicht verlassen, schießen über die dort geschilderten Extreme auch alle jene Fälle hinaus, in denen die Anzeigenden durch wissentlich falsche Angaben nur eigenes normwidriges Verhalten verschleiern und einer befürchteten Sanktion entgehen wollen, wie bei Anzeigen wegen Raub oder Diebstahl nach verzehtem Lohn, oder wegen Autoentwendung nach folgenschwerer Alkoholfahrt mit anschließender Fahrerflucht, oder manchmal wegen Notzucht.

Zwischen den beiden Extremen unseres Kontinuums finden wir dann eine Vielzahl von Motiven, die von Delikt zu Delikt wechseln und bei Anzeigen wegen bestimmter Straftaten ganz deliktspezifisch ausgeprägt sind. Sie reichen von rein politischen Gründen bei Anzeigen wegen Beleidigung über den Hang zur Wichtigmacherei oder zur pharisäerhaften Abreaktion moralischer Verklemmung bei anderen Delikten bis hin zum Streben nach Geldprämien, die für die Ergreifung von Warenhausdieben oder von Kapitalverbrechern ausgesetzt werden. Aufschlußreich wären hier einmal ins einzelne gehende Untersuchungen darüber, welche Gründe bei Anzeige bestimmter Straftaten typisch überwiegen. Dabei wird die Platzierung auf dem Kontinuum nicht immer leicht fallen, wie etwa die Einordnung von Anzeigen Schwierigkeiten bereiten mag, bei denen das angezeigte Delikt eher durch einen Verstoß gegen ein Sittengesetz als durch eine allgemein anerkannte Sozialschädlichkeit charakterisiert wird. Denn hier wird je nach persönlicher Einstellung die Motivation stärker der Verteidigung der Ordnung oder den persönlichen Interessen anzunähern sein.

Faßt man das erwähnte Schema als ein Kontinuum von Gründen für das persönliche Interesse an der staatlichen Strafverfolgung auf, so fallen aus diesem Rahmen alle Fälle hinaus, in denen trotz Benachrichtigung der Polizei eine Strafverfolgung gar nicht beabsichtigt ist. Das betrifft einmal die an die Polizei gerichteten Hilfersuchen, die durch polizeiliches Eingreifen nur ein gegenwärtiges Unrecht verhindern sollen, die aber die Polizei zu einer Anzeige von Amts wegen zwingen. Weiterhin sind hier viele Anzeigen einzuordnen, die bei der Polizei aus rein versicherungsrechtlichen Gründen aufgegeben werden, ohne daß der Anzeigeerstatter mit einer Ermittlung und Bestrafung des Täters rechnet. Wie wenig es dem Anzeigenden um diese zumindest möglichen Folgen seiner Anzeige geht, erhellt aus dem häufigen Verzicht auf eine Benachrichtigung von der Einstellung des Verfahrens.

Das Ergebnis derartiger Überlegungen ist unter dem Aspekt des Verhältnisses der Bürger zur Rechtsordnung vorerst dürftig. Einmal lassen private Strafanzeigen keine Aussagen über das abstrakte Interesse der allgemeinen Bevölkerung an der Strafverfolgung zu. Des weiteren bietet aber auch die Motivation der einzelnen Bürger, die durch ihre Anzeigen die staatliche Strafverfolgung konkret in Gang gesetzt haben, häufig wenig Grund, hier nun besonders aktive Mitarbeit an der Verteidigung der Rechtsordnung zu vermuten.

Schließlich ergeben sich aus der Durchsicht der Fälle weitere Beispiele und Anhaltspunkte dafür, wie oft die von der staatlichen Strafverfolgung Betroffenen nach höchst zufälligen und sachfremden Gründen ausgewählt werden.

Summary:

Requests from private persons to the police to institute proceedings may often result in criminal prosecution. The decision behind these requests is the first step in the selective process of whether to apply the criminal law in any particular case and at the same time the concrete proof of the public's otherwise only spoken interest in the prosecution of crime. -- The paper is a report of an initial study of such requests regarding 459 offenses which were filed within a period of four months in a particular police station. (134 by the police; 325 by private persons of which 85 were against known and 223 (concerning property crimes) against unknown offenders).--

In many cases the informants seemed to use the mechanism of official sanctions to pursue personal conflicts rather than for the purpose of punishing criminal behaviour. The persons to be proceeded against are selected on a chance basis as a result of non-legal considerations. The authors discuss the possibility of constructing a motives-graph in an attempt to describe the above. They expect to discover different main motives depending on the offence. The authors suggest further investigation be undertaken to determine to which social reference groups the informants belong and to what extent such requests are means of sanction as between socially equal or unequal persons.